

**Landtagsabgeordneter Patrik Fazekas**

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Herrn Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn Landesrat **Mag. Heinrich Dorner** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

**schriftliche Anfrage**

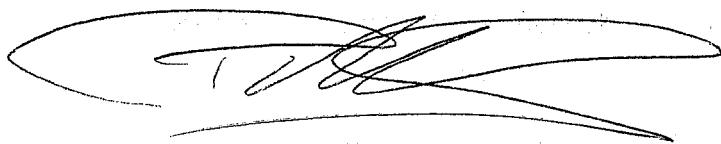
Sehr geehrter Herr Landesrat!

Trotz großer Widerstände halten Sie weiter an der Baulandmobilisierungsabgabe fest. Wie aus einem Schreiben des Landes an die Gemeinden zu entnehmen ist, sind die ersten Abgabenbescheide am 13. November 2023 in den Bezirken Jennersdorf, Güssing und Oberwart verschickt worden. Die Abgabenbescheide für die Bezirke Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt Umgebung und Neusiedl am See sollen ab 11. Dezember 2023 versendet werden. Nachdem Sie laut Ressorteinteilung der Burgenländischen Landesregierung unter anderem für die Raumplanung zuständig sind, stelle ich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Laut Informationsschreiben haben Betroffene binnen einer Frist von vier Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben und die Ausnahmetatbestände der Behörde mitzuteilen. Wie viele Ausnahmeanträge sind bisher eingelangt. Bitte um Auflistung nach den Ausnahmetatbeständen pro Gemeinde.
2. In wie vielen Fällen wurden die erforderlichen Nachweise beigelegt und wie vielen Fällen wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt?

3. In wie vielen Fällen wurden Ausnahmetatbestände von Amts wegen berücksichtigt? Bitte um Auflistung nach den einzelnen Ausnahmetatbeständen pro Gemeinde.
4. Von welcher Abteilung des Landes wurden die Daten für die Informationsschreiben erhoben?
5. Von welcher Abteilung wurden die Schreiben erstellt?
6. Von welcher Abteilung werden die Abgabenbescheide erstellt?
7. Für die Baulandmobilisierungsabgabe gibt es in § 24a Absatz 2 Ziffer 9 eine Ausnahme, wonach bei Grundstücken im ortsüblichen Ausmaß der Abgabenanspruch nicht entsteht. In der Anfragebeantwortung vom 25. April 2023 (GZ.: 22-1404) haben Sie selbst geantwortet, dass die Ausarbeitung der Definition der Ortsüblichkeit derzeit durch die Fachabteilungen erfolgt und die Ermittlung im Zuge des Ermittlungsverfahrens erfolgt. Am 16. November ist eine neuerliche Novelle zum Raumplanungsgesetz eingelaufen, wo die Ortsüblichkeit pauschal für das ganze Burgenland festgelegt wird. Wie wurde das ortsübliche Ausmaß ermittelt?
  - a. Seit wann steht das Ausmaß fest?
  - b. Wer hat das ortsübliche Ausmaß ermittelt?
  - c. Warum wurde das ortsübliche Ausmaß nicht für jede Gemeinde einzeln festgelegt?
  - d. Was waren die Beweggründe dafür, pauschal für das gesamte Burgenland ein Ausmaß festzulegen?
8. Wurde das ortsübliche Ausmaß im Ermittlungsverfahren, wie in ihrer Anfragebeantwortung angegeben, durch die Fachabteilungen für jede einzelne burgenländische Gemeinde ermittelt?
  - a. Durch wen wurde dieses ermittelt?
  - b. Wurde dafür ein Gutachten in Auftrag gegeben?
  - c. Wer wurde über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt bzw. wurde dieses veröffentlicht?
  - d. Wie und welche Gemeinden wurden bei der Ermittlung einbezogen?
  - e. Falls nicht, warum wurde von einer Einbeziehung der Gemeinden abgesehen?

- f. Wie hoch ist das ortsübliche Ausmaß in den Gemeinden? Bitte um Auflistung pro Gemeinde.
9. Für den Fall, dass ein Baulandgrundstück das ortsübliche Ausmaß übersteigt, wird hier das gesamte Baulandgrundstück oder nur die Differenz (Baulandgrundstücksgröße abzüglich ortsüblichen Ausmaßes) für das Flächenausmaß gemäß §24a Absatz 6 Bgld. Raumplanungsgesetz herangezogen?
10. Bei der Landtagssitzung am 02.03.2023 haben Sie angekündigt, dass Sie damit rechnen, pro Jahr und pro Gemeinde ein bis zwei Baugrundstücke mobilisieren zu können. Ist Ihnen bekannt in wie vielen Fällen es bisher zu einer Baulandmobilisierung gekommen ist? Bitte um Auflistung pro Gemeinde.
11. Am 19.10.2023 wurde ausschließlich mit Stimmen der SPÖ-Abgeordneten erneut das Raumplanungsgesetz geändert. Darin wurde beschlossen, dass die Ausnahme der Z 9 bei Miteigentümern jeweils nur für deren Miteigentumsanteil gelten. Wie wird diese Einschränkung auf den Miteigentumsanteil bei der Anwendung der Ausnahmetatbestände berücksichtigt?
12. Für den konkreten Fall, dass ein Grundstück im Miteigentum von Eheleuten steht, kann hier das einzige Kind für beide Miteigentumsanteile (in der Praxis das gesamte Grundstück) als Ausnahme geltend gemacht werden oder unterliegt dennoch ein Miteigentumsanteil der Abgabe?
13. Für den Fall, dass ein Baulandgrundstück im Miteigentum steht, wird hier das gesamte Baulandgrundstück oder nur das jeweilige Flächenausmaß des Miteigentumsanteils für das Flächenausmaß gemäß §24a Absatz 6 Bgld. Raumplanungsgesetz herangezogen?
14. Wie viele unbebaute Baulandgrundstücke im Sinne des Bgld. Raumplanungsgesetzes befinden sich im Eigentum von Unternehmungen des Landes, für die Sie zuständig sind?

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned at the bottom left of the page.